

FLEISCHERGWERBE

gültig seit 01.01.2008

Berechnungshilfen sind vereinfachte Berechnungsverfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Berechnungshilfe ist auf Initiative der jeweiligen Interessenvertretung der Branche, in Abstimmung mit der ARA AG entwickelt und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ ist ausschließlich für Fleischerbetriebe mit einem **Jahresgesamtumsatz von bis zu € 2,64 Mio.** anwendbar und ermöglicht all diesen Betrieben **Siegelrand-/Schrumpfbeutelsäcke** vorlizenziiert vom Packmittellieferanten zu beziehen.

Die in der Berechnungshilfe genannten Richtwerte/Verpackungsarten haben Gültigkeit bis auf Widerruf.

VORAUSSETZUNGEN

1. Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ gilt nur für Fleischerbetriebe **mit bis zu € 2,64 Mio. Jahresgesamtumsatz.**
2. Die Berechnungshilfe „Fleischergewerbe“ gilt nur für **Siegelrand-/Schrumpfbeutelsäcke** (sog. Vakuumsäcke).

Auf Grund von **Erfahrungswerten und Plausibilitätsberechnungen** kann davon ausgegangen werden, dass in **Fleischerbetrieben mit bis zu € 2,64 Mio. Jahresgesamtumsatz** im Durchschnitt **rund 20 % der Vakuumsäcke betriebsintern** (für die Fleischreifung oder Zwischenlagerung) **verwendet werden.** Diese in Fleischerbetrieben intern verwendeten Säcke fallen unter die **Ausnahmeregelung für „mit Blut und/oder Fett verunreinigte Kunststofffolien (Fleischfolien)“** – siehe Homepage des BMLFUW.

20 % der Menge an **Siegelrand-/Schrumpfbeutelsäcken**, die ein Fleischerbetrieb (Jahresgesamtumsatz bis zu € 2,64 Mio.) verwendet, brauchen daher **nicht lizenziert zu werden.**

Kauft ein Fleischerbetrieb **Siegelrand-/Schrumpfbeutelsäcke vorlizenziiert zu**, so **lizenziiert der Packmittellieferant 80 %** der Bestellmenge, 20 % nicht.

Grundlage für diese Regelung ist eine **Plausibilitätsrechnung**, die sich einerseits auf die übliche Relation des Fleisch-einsatzes in einem **Fleischerbetrieb mit bis zu € 2,64 Mio. Jahresgesamtumsatz** und andererseits auf die Fleischmenge stützt, die üblicherweise zu Zwecken der Reifung/Zwischenlagerung im Betrieb abgepackt wird.

Jedem Fleischerbetrieb (Jahresgesamtumsatz bis zu € 2,64 Mio.) steht es frei, für die Ermittlung des Anteils jener Siegelrand-/Schrumpfbeutelsäcke, die nicht zu lizenzieren sind (da betriebsintern verwendet), oben genannten **durchschnittlichen Prozentsatz anzuwenden oder** seinen spezifischen Anteil durch innerbetriebliche Aufzeichnungen **selbständig** festzustellen und gegebenenfalls **nachzuweisen.**

Beiliegende **Rechtsverbindliche Erklärung** ist vom Kunden beim Erwerb von Siegelrand-/ Schrumpfbeutelsäcken dem Packmittellieferanten firmenmäßig gezeichnet zu übergeben.